

Verbot des Befahrens mit Wasserfahrzeugen auf dem Attersee

VERORDNUNG

Gemäß § 19 Abs. 2 des Oö. Katastrophenschutzgesetzes (Oö. KatSchG) wird zur Katastrophenabwehr und –bekämpfung folgendes verordnet:

§ 1

Das Befahren des gesamten Attersee mit Wasserfahrzeugen ist verboten.

§ 2

Ausgenommen vom Verbot sind:

Die Organe

- der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck,
- der Landespolizeidirektion Oberösterreich und des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei)
- der Feuerwehr,
- des Österreichischen Roten Kreuzes,
- der Wasserrettung,

sowie andere Personen, die von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck ausdrücklich zugelassen werden.

§ 3

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 29 Abs 2 Oö. Katastrophenschutzgesetz mit einer Geldstrafe bis zu 3.600,00 Euro zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 04. Juni 2013 um 20:00 Uhr in Kraft und wird durch Anschlag an den Amtstafeln der Attersee-Gemeinden und durch Durchsagen im Rundfunk kundgemacht.

Diese Verordnung tritt nach längstens am Dienstag, 11. Juni 2013, 20:00 Uhr ausser Kraft.

Vöcklabruck, am 25.04.2013

Für den Bezirkshauptmann

Karl Dannbauer

Ergeht an:

1. Bezirkspolizeikommando Vöcklabruck
2. Polizeiinspektion Unterach am Attersee und Schörfling am Attersee
3. Markt/Gemeinden Schörfling a.A., Weyregg a.A., Steinbach a. A., Unterach a.A., Nußdorf a.A., Attersee a.A., Berg i.A. und Seewalchen a.A.
4. Bezirksfeuerwehrkommando
5. Amt der Oö. Landesregierung, IKD – KKM (Behördliche Einsatzleitung Land)